

Grzgeb. Volksfreund.

A m t s b l a t t

für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige — Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die zweispaltige Zeile amtlicher Inserate 25 Pfennige. — Insertionsannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung, die Eisenbahnlinie Niederschlema- Schneeberg betr.

Nach einer Mittheilung der königlichen Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen wird am 15. dieses Monats, als dem Tage der Einführung des Winterfahrplanes, auf der Eisenbahnlinie Niederschlema-Schneeberg der secundäre Betrieb nach Maßgabe der vom Reichskanzler erlassenen, in Nr. 6 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen publicirten „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ eingeführt werden. Infolge dieser Maßregel wird auf der gedachten Strecke von dem angegebenen Zeitpunkt ab die Bahnbewachung in Wegfall kommen und die Befestigung der an den Niveauübergängen zeitlich aufgestellt gewesenen Uebergangsbarricaden in Angriff genommen werden. Zum Ersatz hierfür werden die Locomotiven, welche auf der secundär betriebenen Strecke verkehren, mit helltönenenden Läutewerten, wie solche in §. 12 der angezogenen Bahnordnung vorgeschrieben sind, ausgerüstet und die Locomotivführer angewiesen werden, das Werk bei der Annäherung des Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in gleicher Ebene mit der Bahn gelegenen Uebergang in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passirung des Ueberganges zu erhalten.

Wenn gleich mit dieser in §. 21 al 4 der Bahnordnung vorgeschriebenen Maßregel den Gefahren, welche der Wegfall der Bahn- bez. Uebergangsbewachung für das die Bahn passirende Publicum und den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen sonst zur Folge haben könnte, wirksam begegnet wird, zumal auch infolge der mit dem Secundärbetrieb verbundenen geringeren Fahrgeschwindigkeit ein schnelleres Anhalten des Zuges in Nothfällen möglich sein wird, so will doch die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft nicht unterlassen die Beobachtung erhöhter Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der fraglichen Uebergänge hierdurch mit dem Bemerkten anzuempfehlen, daß nach §. 44 der Bahnordnung, sobald sich ein Zug nähert, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warntafeln zu halten resp. die Bahn zu räumen haben und daß Zuwiderhandlungen gegen diese oder sonstige von der Bahnverwaltung bez. deren Organen getroffene Anordnungen mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft unterstellten Ortspolizeibehörden erhalten Veranlassung, thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen möglichst bekannt und streng eingehalten werden.

Schwarzenberg, am 8. October 1878.
Die königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. von Wirsing. Dr. B.

Erledigt

hat sich der am 23. September 1878 hinter dem
Handarbeiter Carl Friedrich Richter
aus Grandorf

erlassene Steckbrief.
Annaberg, den 10. October 1878.
Das königliche Bezirksgericht daselbst.
Der Untersuchungsrichter:
Fronmhold.

Das von weiland Herrn Dr. Christoph Bierer hier gestiftete, unter unserer Collatur stehende Stipendium ist auf die Termine Ostern 1878 bis zu und mit Michaelis 1880 anderweit zu vergeben.

Perceptionsberechtigt sind auf Universitäten studirende Abkömmlinge von Jacob Bierer dem Älteren, weiland Rathsverwandter und Kammerer zu Raumburg, von Michael Musculus, weiland Pfarrer hier, von Michael Reuener, weiland Rath hier, von Paul Köhling dem Älteren, weiland Berggeschworne hier, in deren Ermangelung aber Jungfrauen aus denselben Descendenzen, welche sich zu verheirathen im Begriff sind.

Bewerbungsgesuche sind mit Legitimationszeugniß und Nachweis der Abstammung bis zum
10. November dieses Jahres
bei uns einzureichen.
Schneeberg, den 8. October 1878.

Der Stadtrath.
Heinke. Erdm.

Nach §. 21. des Regulativs für Ausbringung der städtischen Anlagen steht es jedem Contribuenten frei, dem Stadtrathe bis spätestens den 15. October jeden Jahres schriftlich anzuzeigen, auf wie hoch er sein jährliches Einkommen veranschlagt.

Wir bringen dies auch hierdurch zu öffentlicher Kenntniß mit dem Bemerkten, daß diese Selbstabschätzung der Prüfung der Abschätzungsdeputation unterliegt.
Schneeberg, den 10. October 1878.

Der Stadtrath.
Heinke. Blittcher.

Das unter unserer Collatur stehende Stipendium für einen die Theologie Studirenden weiland Herrn Christian Horlemann's ist auf die Termine Ostern 1878 bis zu und mit Michaelis 1880 zu verleihen.

Perceptionsberechtigt sind Herrn Andreas Horlemann's Kindeskinde, hiernach Herrn Johannes Hölzel's, Secretairs und Amtmanns zu Waldenburg im Schönburgischen, und sonstiger Blutsfreunde des Stifter's Erben, in deren Ermangelung hier geborene Söhne armer Bürger hiesiger Stadt.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Legitimationszeugnissen und resp. des Verwandtschaftsnachweises bis zum
10. November dieses Jahres
anher einzureichen.
Schneeberg, den 8. October 1878.

Der Stadtrath.
Heinke. Erdm.

Das von weiland Herrn Dr. Paul Blumberg gestiftete Universitätsstipendium für Abkömmlinge seines Bruders, weiland Mag. Friedrich Blumberg, gewesenen Archidiaconus hier, unter denen die Theologie Studirenden den Vorzug haben, ist bis zu und mit dem Termin Michaelis 1881 zu verleihen.

Bewerbungsgesuche sind mit Legitimationszeugniß und Nachweis der Abstammung bis zum 10. November dieses Jahres bei den unterzeichneten Collatoren einzureichen.
Schneeberg, den 8. October 1878.

Der Stadtrath.
Heinke. Erdm.

Für Grünhain ist die Liste über alle Ortseinswohner, welche zu dem Amte eines Geschwornen befähigt sind, revidirt worden.

Man macht dies mit dem Bemerkten bekannt, daß diese Liste vom 12. October d. Js. an während vierzehn Tagen an Rathsexpeditionsstelle hier zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt und daß diejenigen, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. September 1868 vom Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche bei deren Verlust, schriftlich in der angegebenen vierzehntägigen Frist beim Unterzeichneten einzureichen haben.

Jeder-volljährige und selbstständige Ortseinswohner kann innerhalb derselben Frist wegen Uebergehung seiner Person, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen beim Unterzeichneten Einspruch erheben.
Grünhain, am 9. October 1878.

Der Stadtrath.
Kollibabe, Brarmstr.

Bekanntmachung.

Bergangene Nacht ist von unbekannter Hand die auf hiesigem Marktplatz aufgestellte Statue den Gründers der Stadt Johann Georg durch Abschlagen zweier Finger der rechten Hand verlegt worden. Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen, bitten wir, etwaige Mittheilungen, welche zu einer Bestrafung dieses Frevels führen können, uns zugehen zu lassen, und sichern Demjenigen, welcher uns den Urheber des Frevels namhaft macht, so daß die Bestrafung desselben erfolgen kann, hiermit eine Belohnung
von 30 M. Pf.

zu.
Johannegeorgenstadt, den 9. October 1878.
Der Stadtrath.
Sarfert.

Bekanntmachung, den Verkauf von Backwaaren betreffend.

Um namentlich im Interesse der ärmeren Consumenten dem Verkaufe nicht vollgewichtigen Brodes entgegenzutreten, wird auf Grund der Bestimmungen in §. 72, 74 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 nach erfolgter Zustimmung des Städtgemeinderaths hierdurch Folgendes angeordnet:

- 1) Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod oder andern Backwaaren handelt, hat die Preise und das Gewicht seiner Waare durch einen in seinem Verkaufsorte an einer ins Auge fallenden Stelle anzubringenden Anschlag bekannt zu machen. Dieser Anschlag ist so oft zu erneuern, als eine Veränderung im Preise oder im Gewichte der Backwaaren eintritt und jedesmal an Rathsstelle zur Abstempelung vorzulegen.
- 2) Im Verkaufsorte ist eine geeichte Waage mit den vorschriftsmäßigen Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren dem Publicum zu gestatten.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. — geahndet werden.
- 4) Von Zeit zu Zeit wird eine Veröffentlichung der von den einzelnen Verkaufsstellen berechneten Brodpreise erfolgen.

Johannegeorgenstadt, den 9. October 1878.
Die Polizeibehörde.
Sarfert, Bürgermeister.

Montag, den 14. und Dienstag, den 15. October u. c. — nicht wie in verschiedenen Kalendern angegeben ist, am 1. November —
Jahr- und Viehmarkt in Jöhstadt.